

Gebietsänderungsvertrag **zwischen den Landkreisen Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen**

Gebietsänderungsvertrag

Aufgrund der Beschlüsse der Kreistage des Landkreises Hofgeismar vom 26.11.1971, des Landkreises Kassel vom 01.11.1971 und des Landkreises Wolfhagen vom 29.11.1971 wird gemäß § 14 der Hessischen Landkreisordnung zwischen den Landkreisen Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Bildung eines neuen Landkreises

- (1) Die Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen schließen sich zu einem Landkreis zusammen. Der neue Landkreis erhält den Namen Kassel.
- (2) Die Kreisverwaltung soll ihren Sitz in Kassel haben.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Der Landkreis Kassel ist Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Kreisrecht

- (1) Das in den zusammengeschlossenen Kreisen geltende Kreisrecht bleibt bis zur Schaffung eines neuen einheitlichen Kreisrechts nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes in den bisherigen Geltungsbereichen in Kraft.
- (2) Soweit nicht durch Gesetz oder Rechtsprechung oder bei Gebührenordnungen auch unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips Änderungen notwendig werden, sind die bisherigen Steuerordnungen, Beitragssatzungen und Gebührenordnungen auf die Dauer von längstens drei Jahren unverändert beizubehalten.
- (3) Falls das Gebietsänderungsgesetz nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, bleiben die geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des begonnenen Rechnungsjahres gültig.

§ 4

Bürgerrecht

Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den Gebieten der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt im neuen Landkreis Kassel.

§ 5

Hauptamtliche Verwaltung des Großkreises

Der Kreisausschuß soll aus dem Landrat, zwei hauptamtlichen Kreisbeigeordneten - soweit gesetzlich möglich - und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten bestehen.

§ 6

Übernahme der Dienstkräfte

- (1) Alle Bediensteten der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen werden vom neuen Landkreis Kassel übernommen. Durch die Zusammenlegung soll kein Bediensteter Nachteile in seinem beruflichen Fortkommen erleiden.
- (2) Die Landesregierung soll gebeten werden sicherzustellen, daß den Bediensteten des Landrats als Behörde der Landesverwaltung durch die Zusammenlegung der Kreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen in ihrem beruflichen Fortkommen keine Nachteile entstehen.
- (3) Bedienstete, die auf Grund der Zusammenlegung der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen ständig oder vorübergehend an einem anderen als dem bisherigen Dienstort tätig sein müssen, erhalten eine Entschädigung nach der VO. über die Gewährung von Trennungsgeld usw. vom 23.02.1966 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Einrichtung von Verwaltungsstellen

- (1) Der neue Landkreis Kassel richtet in den Städten Hofgeismar und Wolfhagen je eine Verwaltungsstelle ein, die alle Aufgaben wahrnimmt, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder einer möglichst nahen Verbindung zu den Einwohnern von dort erfüllt werden sollen.
Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

Aufgaben des Kreisausschusses

Außenstelle des Gesundheitsamtes,
Nebenkasse der Kreiskasse,
Außenstelle der Schulverwaltung,
Außenstelle des Kreisbauamtes,
(Bauberatung/Bauaufsicht),

Außenstelle des Sozial-, Jugend- und Ausgleichsamtes,
Außenstelle der Volkshochschule,
Außenstelle der Liegenschaftsverwaltung.

Aufgaben des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes,
Außenstelle des Gewerbe- und Fischereiamtes,
Außenstelle des Versicherungsamtes,
Außenstelle des Paß- und Ausländeramtes, die Polizeistationen.

- (2) Bei der Übertragung weiterer Aufgaben auf die Verwaltungsstellen Hofgeismar und Wolfhagen ist zu prüfen, in welchem Umfang Aufgaben bestimmter Abteilungen bzw. Ämter für den gesamten neuen Kreis Kassel ganz von den Verwaltungsstellen wahrgenommen werden können.
- (3) Der neue Kreis Kassel wird sich dafür einsetzen, daß Dienststellen
des Katasteramtes,
des Amtsgerichtes,
des Finanzamtes,
des Arbeitsamtes

in den bisherigen Kreisstädten verbleiben und die Allgemeinen Ortskrankenkassen ihre Selbständigkeit behalten können. Außerdem sollen das Landwirtschaftsamt mit Landwirtschaftsschule in der Stadt Hofgeismar und die entsprechenden Nebenstellen in der Stadt Wolfhagen erhalten werden. Weiter ist anzustreben, daß bei Neubildung von Landes- oder anderen Behörden diese selbst oder Nebenstellen derselben (z. B. Amt für Umweltschutz) in den bisherigen Kreisstädten errichtet werden.

§ 8

Sparkassenwesen

- (1) Die Kreissparkassen Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen bleiben mit der bisherigen Bezeichnung und dem bisherigen Geschäftsbereich als selbständige Sparkassen mit eigenem Vorstand, Verwaltungsrat und Kreditausschuß bestehen. Die gewählten bzw. bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses müssen ihren Wohnsitz in den jeweiligen Kreisteilen - im Gebiet des bisherigen Gewährträgers - haben.
- (2) Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die rechtliche Selbständigkeit der Kreissparkassen Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen nicht mehr gegeben sind, ist - nach einer Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren - eine Sparkasse für den Landkreis Kassel einzurichten. Die bisherigen Kreissparkassen in Hofgeismar und Wolfhagen sollen dann als Niederlassungen der Kreissparkasse Kassel weitergeführt werden, wobei ihnen möglichst weitgehende Selbständigkeit und besondere Befugnisse eingeräumt werden sollen. Sofern es gesetzlich zulässig ist, soll ein eigener Kreisausschuß für die Niederlassungen in Hofgeismar und Wolfhagen gebildet werden.

Die Mitglieder des Kreditausschusses müssen ihren Wohnsitz im Gebiet des früheren Gewährträgers haben. Darüber hinaus sollen die Kreisteile eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat und Vorstand der neuen Kreissparkasse Kassel erhalten. Außerdem sollen die bisherigen Vorstandsmitglieder der Kreissparkassen Hofgeismar und Wolfhagen ihren dienstlichen Wohnsitz in Hofgeismar und Wolfhagen behalten.

§ 9

Schulwesen

- (1) Das Schulwesen wird auf der Grundlage der für die einzelnen Kreisteile früher beschlossenen Schulentwicklungspläne fortgeführt (Grund-, Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen - Sekundarstufen I und II - sowie berufliche Schulen einschließlich Fachoberschule). Hierbei ist für die Kreisteile Hofgeismar und Wolfhagen die obligatorische Förderstufe anzustreben.
- (2) Die Einzugsbereiche der nach den Schulentwicklungsplänen bereits bestehenden oder geplanten Gesamtschulen - Sekundarstufen I und II - und Förderstufen sind für die Zukunft vom neuen Landkreis Kassel so sicherzustellen, daß der Bestand aller im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden und geplanten Gesamtschulen nicht in Frage gestellt wird und darüber hinaus von der Schülerzahl her die bestmögliche Differenzierung gewährleistet ist.

§ 10

Krankenhauswesen

- (1) Das Krankenhauswesen innerhalb der einzelnen Kreisteile wird im bisherigen Umfang fortgeführt. Eingeschlossen ist die finanzielle Förderung anderer Krankenträger im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Die vorgesehenen Erweiterungsbauten der Kreiskrankenhäuser Hofgeismar und Wolfhagen werden durchgeführt.
- (3) Der neue Landkreis Kassel bildet eine Krankenhauskommission.

§ 11

Fortführung von Maßnahmen

- (1) Der neue Landkreis Kassel ist verpflichtet, geplante Investitionsmaßnahmen, deren Finanzierung am Tage des Zusammenschlusses rechtlich und tatsächlich gesichert ist sowie in der Ausführung befindliche Maßnahmen weiterzuführen und zu vollenden.
- (2) Vor dem 1. Juli 1971 beschlossene, aber noch nicht finanzierte Maßnahmen (vgl. beigefügte Liste) sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszuführen.

§ 12

Förderung der bisherigen Kreisgebiete

- (1) Der neue Landkreis Kassel ist verpflichtet, die Gebiete der bisherigen Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen so zu fördern, daß sie in ihrer Weiterentwicklung nicht beeinträchtigt werden.

Die durch Beschlüsse der bisherigen Kreistage festgelegten und aufgezeigten Entwicklungstendenzen sind auch in der Zukunft weiter zu verfolgen und zu fördern.

- (2) Die vertragsschließenden Landkreise erwarten, daß die Städte Hofgeismar und Wolfhagen als Ausgleich für den teilweisen Verlust ihrer Verwaltungsfunktion weitere überörtliche Dienststellen erhalten sowie auf dem Gebiete der Industrieansiedlung, des Fremdenverkehrs und der Volksgesundheit besonders gefördert werden.

§ 13

Kreisgrenzen

Der Zusammenschluß der Landkreise Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen steht einer Erweiterung des neuen Landkreises oder einer örtlichen Korrektur der neuen Kreisgrenzen, die im Zuge der Neuordnung der Landkreise und Gemeinden in Hessen notwendig ist, nicht entgegen, soweit der Bestand des neuen Landkreises und der Gemeinschaftseinrichtungen der bisherigen Landkreise dadurch nicht gefährdet werden.

§ 14

Modellplanung für die Gebietsreform auf Gemeindeebene

Sofern von den Kreisen Hofgeismar, Kassel und Wolfhagen Modellplanungen für die Gebietsreform auf der Gemeindeebene für die bisherigen Kreise oder Kreisteile beschlossen worden sind, binden diese auch den neuen Landkreis Kassel.

§ 15

Förderung der kreisangehörigen Gemeinden

Der neue Landkreis Kassel wird die finanzielle Förderung der kreisangehörigen Gemeinden weiter gewährleisten. Hierbei sind Verpflichtungen oder Zusagen der bisherigen Kreise zu erfüllen.

§ 16

Förderung von Verbänden und Vereinen

Die ideelle und finanzielle Förderung von Vereinen und Verbänden wird vom neuen Landkreis Kassel im bisherigen Umfange sichergestellt.

§ 17

Übernahme neuer Verpflichtungen

Nach Abschluß des Gebietsänderungsvertrages sind ohne gegenseitiges Benehmen außer Angelegenheiten der laufenden Verwaltung keine den neuen Kreis belastende Maßnahmen von den Vertragspartnern mehr in ihren Einzelbereichen zu beschließen.

§ 18

Regelung von Meinungsverschiedenheiten

- (1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei Anwendung des Gebietsänderungsvertrages ergeben, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, die Verwaltung und das Kreis-, Gebühren-, Beitrags- und Steuerrecht keine oder keine erschöpfende Regelung erhält.
- (2) Die Erfüllung und Durchsetzung der vertraglichen Abmachungen erfolgen mit den gesetzlichen Mitteln der Aufsichtsbehörde.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem 1. August 1972 in Kraft.

Hofgeismar, den 20. Januar 1972

Der Kreisausschuß des Landkreises Hofgeismar

gez.: (Dr. Arnold) Landrat (Siegel) gez.: (Hold) Erster Kreisbeigeordneter

Kassel, den 10. Januar 1972

Der Kreisausschuß des Landkreises Kassel

gez.: (Köcher) Landrat (Siegel) gez.: (Reitze) Kreisbeigeordneter

Wolfhagen, den 9. Februar 1972

Der Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen

gez.: (v. Mielecki) Landrat (Siegel) gez.: (Gante) Erster Kreisbeigeordneter

Genehmigung

Vorstehender Gebietsänderungsvertrag wird gemäß § 15 Abs. 1 der Hess. Landkreisordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 02.11.1971 (GVBl. S. 253), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, den 13. Juli 1972

Der Regierungspräsident in Kassel

Az.: I/2a - 3 k 08

In Vertretung: gez.: (Krug)

(Siegel)
